

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen BEPRO AG, CH-8594 Güttingen

1. **Geltungsbereich**
 - 1.1 Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der BEPRO AG gelten für sämtliche Verkäufe und Lieferungen an Kunden und deren Abnehmer. Der Kunde hat diese Bedingungen auch im Verhältnis zu seinen Abnehmern zur Anwendung zu bringen, andernfalls dieser weitergehend vereinbarte Leistungen selbständig zu tragen hat. 5.3
 - 1.2 Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der BEPRO AG sind auch für Folge- und Zusatzaufträge aus dem Erstvertrag in vollem Umfang anwendbar. 6.1
 - 1.3 Sämtliche Nebenabsprachen sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der allgem. Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur gültig, wenn sie von der BEPRO AG schriftlich bestätigt worden sind. 7.1
2. **Offerten**
 - 2.1 Die Gültigkeit der Offerten der BEPRO AG ist zeitlich befristet. Andernfalls ist die Gültigkeit der Offerte auf 30 Tage beschränkt. Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind fester Bestandteil der Offerten der BEPRO AG. 6.1
 - 2.2 Offerten, Plan- oder sonstige technische Offert- und Vertragsunterlagen bleiben in jedem Falle Eigentum der BEPRO AG. Sämtliche urheberrechtlichen Verwertungsrechte stehen ausschliesslich der BEPRO AG zu und dürfen ohne deren Zustimmung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden. Die BEPRO AG ist berechtigt, solche Unterlagen, sobald diese vom Käufer nicht mehr benötigt werden, zurückzuverlangen. 7.2
3. **Abschluss des Vertrages**
 - 3.1 Unsere Angebote sind freibleibend, Angaben zu Produkten, Dienstleistungen oder Preisen können von uns jederzeit geändert werden, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Unsere Auftragsbestätigung ist für den Vertragsinhalt massgebend.
4. **Preise, Zahlungsbedingungen**
 - 4.1 Die Offert- und Vertragspreise verstehen sich ohne Verpackung, Zöllen und Versicherungen ab Werk Güttingen und exkl. MWST.
 - 4.2 Die BEPRO AG ist berechtigt, jederzeit den Vertragspreis angemessen anzupassen bei nicht vorhersehbaren Preisschwankungen in der Beschaffungskette. Die Firma Bepro AG ist verpflichtet, den Kunden über die Mehrkosten zu informieren und diese transparent auszuweisen. 7.3
 - 4.3 Die BEPRO AG ist berechtigt, auf den Zeitpunkt der Lieferung der Produkte Rechnung zu stellen. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen ab Fakturadatum rein netto und ohne jeden Abzug zu entrichten. Die Zahlung erfolgt, sofern auf der Rechnung nicht anders vermerkt, auf unser Konto Nr. 2000814606 bei der Thurgauer Kantonalbank in Romanshorn. 7.4
 - 4.4 Die Verrechnung von Gegenforderungen jeder Art ist ausdrücklich ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung durch die BEPRO AG nicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Kürzungen oder Zurückhaltungen von Zahlungen betreffend Beanstandungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der BEPRO AG zulässig.
 - 4.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen schuldet der Käufer ohne entsprechende Mahnung durch die BEPRO AG Verzugszins in handelsüblicher Höhe, mindestens jedoch 2 % über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank. Bei Zahlungsverzug sind wir ferner berechtigt, weitere Leistungen auszusetzen, von Vorleistungen des Kunden abhängig zu machen oder auf weitere Leistungen zu verzichten.
 - 4.6 Der Käufer ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung im unbeschränkten Eigentum der Verkäuferin bleibt. Die BEPRO AG ist damit ermächtigt, bei der zuständigen Amtsstelle die behördliche Eintragung des Eigentumsvorbehaltes jederzeit zu beantragen.
5. **Liefertermine**
 - 5.1 Die Liefertermine für Prints, Baugruppen, Geräte, Ingenieur- und weiterer Zusatzleistungen, ergeben sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung der BEPRO AG. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt erst nach der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen und Freigaben.
 - 5.2 Der Käufer nimmt im zustimmenden Sinne davon Kenntnis, dass der Liefertermin zufolge besonderer Ereignisse wie höhere Gewalt, behördliche Verfügungen, kriegerische Ereignisse, Streiks, Verkehrsstörungen, Ausbleiben wichtiger Materiallieferungen und Bestandteile und mangelhafter Lieferungen von Zulieferanten und anderes mehr, die der Verkäuferin die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins aus Gründen, die diese nicht beeinflussen kann, unmöglich machen, eine angemessene Verlängerung erfahren kann. Die BEPRO AG verpflichtet sich, solche Lieferverzögerungen möglichst frühzeitig mitzuteilen. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrags wegen einer Verspätung der Lieferung.
6. **Übergang der Rechte an Produkten der BEPRO AG**
 - 6.1 Nutzen und Gefahr der gelieferten Produkte und Ingenieurleistungen gehen mit der Übernahme der Ware ab Werk Güttingen durch den Spediteur oder durch die Post oder Bahn auf den Käufer über.
7. **Gewährleistung und Garantie**
 - 7.1 Prüfungspflicht
Der Käufer hat die Lieferung der BEPRO AG umgehend nach Eintreffen zu prüfen.
Falschlieferungen und mengenmässige Abweichungen sind innert 8 Tagen nach Eingang der Ware der BEPRO AG schriftlich mitzuteilen, andernfalls von einer vertragskonformen Erfüllung ausgegangen wird.
 - 7.2 Umfang Garantie
Die BEPRO AG gewährt für die gelieferten Produkte während sechs Monaten seit Ablieferung eine Garantieleistung für fach- und sachgemässe Verarbeitung. Die Garantie umfasst die Gewährleistung auf Material und Bestandteile wie die Funktionsfähigkeit der Produkte, mit Ausnahme von Akkumulatoren, für welche jegliche Garantie wegbedungen wird. Von den Garantieleistungen ausgeschlossen sind Mängel, die auf unsachgemässe Bedienung, eigenhändige Eingriffe sowie unzuweckmässige Montage oder Lagerung zurückzuführen sind. Die Garantieleistungen umfassen den kostenlosen Ersatz mangelhaften Materials und die Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit des Produktes. Weitergehende Ansprüche des Käufers wie Schadenersatz zufolge Unmöglichkeit des Geräteeinsetzes, Montagearbeiten, Ansprüche Dritter sind, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage geltend gemacht, ausdrücklich ausgeschlossen.
Die Abwicklung der Garantieansprüche hat ausschliesslich zwischen dem Käufer und der BEPRO AG zu erfolgen. Der Käufer hat bei der Geltendmachung von Garantieansprüchen dem zu reparierenden Produkt einen schriftlichen Bericht mit Umschreibung der Mängel beizulegen. Sämtliche Garantiarbeiten werden ausschliesslich im Werk Güttingen durchgeführt.
 - 7.3 Leistungen der BEPRO AG, die nicht durch die Garantie abgedeckt sind, werden zu den gültigen Verrechnungsansätzen für Wartung und Reparatur in Rechnung gestellt.
8. **Rechte an Entwicklungen für Kunden**
 - 8.1 Für Aufträge des Kunden, die Forschung und Entwicklung seitens der BEPRO AG notwendig machen, stehen dem Kunden keinerlei Rechte an der Erfindung oder Entwicklung oder deren Einrichtungen zur Herstellung zu. Dieser Ausschluss gilt auch für den Fall vereinbart, in dem der Kunde sich an den Entwicklungs- und Herstellkosten beteiligt hat.
9. **Gültigkeit der Bestimmungen**
 - 9.1 Im Falle der Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages mit der BEPRO AG wie der darin integrierten allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, bleiben die übrigen Vereinbarungen voll in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen, die möglichst denselben rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck erfüllen.
10. **Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand**
 - 10.1 Für alle Leistungen von BEPRO AG und Käufer bzw. Auftraggeber ist der Erfüllungsort Güttingen.
 - 10.2 Das gesamte Vertragsverhältnis, einschliesslich der Anwendung der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, untersteht dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).
 - 10.3 Bei Streitigkeiten aus der Erfüllung der Verträge zwischen der BEPRO AG und dem Kunden wie der Anwendung der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, ist der Gerichtsstand Güttingen.